

Sachbearbeitung	VGV/VP - Verkehrsplanung		
Datum	05.01.2022		
Geschäftszeichen	VGV/VP-Me *2		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 08.02.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.02.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 021/22

---

Betreff: Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweisgebührensatzung)  
- Beschluss -

Anlagen: Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweisgebührensatzung) Anlage 1  
Rechtsgutachten zum Erlass einer Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren **-(nur digital) -** Anlage 2

### Antrag:

1. Von der Vergabepaxis von Bewohnerparkausweisen Kenntnis zu nehmen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen der Stadt Ulm (Bewohnerparkausweisgebührensatzung) nach dem in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Jung

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/D, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	<b>ja/nein</b>
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<b>ja/nein</b>

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 5410-750 Kostenstelle: 750565	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	-200.000 €
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Mehrertrag	-200.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2022</u>		<b>2022 ff.</b>	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 5410-750	-200.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2023 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

## 1. Anträge

Anträge aus dem Gemeinderat:

SPD-Antrag 136/21 vom 22.10.2021; Parkgebühren: Was bringen Erhöhungen und welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für sozial und ökologisch begründete Ausnahmen?

## 2. Ausgangslage

Mit der am 04.07.2020 in Kraft getretenen Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wurde in den § 6a StVG ein neuer Absatz 5a eingefügt. Darin wird den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erlaubt. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die Landesregierung Baden-Württemberg die Delegationsverordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14.07.2021 erlassen. Diese Verordnung ist seit 22.07.2021 in Kraft und gestattet den Straßenverkehrsbehörden entsprechende Gebührenordnungen zu erlassen. Ist eine Gemeinde selbst Straßenverkehrsbehörde, hat sie die Gebührenordnung in Form einer Satzung zu erlassen.

In den Gebührenordnungen können hinsichtlich der Bewohnerparkausweise neben den Kosten des Verwaltungsaufwandes auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeit für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

In 2021 wurde für die Innenstadtbereiche ein neues Parkraummanagement beschlossen. Dieses sieht künftig i.d.R. Mischparken vor. D.h. alle Parkplätze im öffentlichen Raum stehen entweder durch Lösen eines Parkscheines innerhalb der bewirtschafteten Zeiten unter Beachtung der Höchstparkdauer oder durch Benutzen eines Bewohnerparkausweises zur Verfügung. Mit dieser Umstellung ist auch die Erhöhung der Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises vorgesehen.

## 3. Künftige Regelung

- Die Gebührenhöhe für einen Bewohnerparkausweis wird, mit der in Anlage 1 beigefügten Satzung, einheitlich für alle bestehenden und künftigen Bewohnerparkbereiche im Stadtgebiet Ulm mit 300 Euro pro Jahr beschlossen.
- Zur Einführung wird in den ersten beiden Jahren, bei Antragstellung in der Zeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2024, eine reduzierte Gebühr von 200 Euro pro Jahr erhoben werden.
- Bei vorzeitiger Rückgabe des Bewohnerparkausweises wird auf Antrag die Gebühr für jeden vollen noch gültigen Kalendermonat anteilig erstattet.
- Für Rückgabe oder Umschreibungen bei Umzug oder Fahrzeugwechsel wird eine Gebühr von 12 Euro erhoben. Dies entspricht einem Verwaltungsaufwand von 15 Minuten, ausgehend von einem kalkulierten Stundenaufwand von 48 Euro.
- Bewohnerparkausweise werden für ein Jahr ausgegeben. Die Verlängerung der Bewohnerparkausweise ist frühestens vier Wochen vor Ablaufdatum möglich.
- Bewohnerparkausweise erhalten die Bewohnerinnen oder Bewohner eines Bereiches, die mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind und ein Fahrzeug auf sich zugelassen haben oder ihnen eines dauerhaft überlassen ist sowie kein privater Stellplatz zur Verfügung steht oder gestellt werden kann (jeweils mit Nachweis).
- Weitere Staffelungen oder Reduzierungen sind nicht vorgesehen.

- Sogenannte "Tageskarten" werden in Zukunft nicht mehr ausgegeben.

Um die rechtlichen Fragen zur Festsetzung und Angemessenheit der Gebühr, zu möglichen Staffellungen und der Möglichkeit, soziale Kriterien zu berücksichtigen, zu klären und eindeutig darzustellen, wurde ein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das in der Anlage 2 beigefügt ist.

Es stellt detailliert fest, dass die geplante Gebührenhöhe unter Beachtung aller Vorgaben, des Äquivalenzprinzips, des allgemeinen Gleichheitssatzes, eines theoretischen Höchstbetrages sowie des wirtschaftlichen Wertes und der Bedeutung der Parkmöglichkeiten rechtlich zulässig ist. Mit der jährlichen Gebühr von 300 Euro wurde ein Betrag gewählt, der im unteren Bereich der vorliegenden Bodenrichtwerte plus der Herstellungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten liegt. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass aufgrund der vorgesehenen Mischparkregelung und der hohen Nachfrage nach Bewohnerparkausweisen ein hoher Konkurrenzdruck um die bestehenden Parkplätze besteht. Der Betrag von 300 Euro pro Jahr könnte zwar schon mit Einführung der Satzung erhoben werden, die Reduzierung auf 200 Euro erfolgt zum Übergang, um die Bevölkerung an die neue Regelung heranzuführen und z.B. auch die Möglichkeit einzuräumen, die Notwendigkeit eines eigenen Fahrzeuges zu überprüfen.

Eine Staffellung der Gebühr ist rechtlich nicht erforderlich (siehe Punkt B.IV.1 des Rechtsgutachtens) und soll aus verwaltungspraktischen Gründen auch nicht vorgenommen werden. Der Verwaltungsaufwand, die Kriterien zu überprüfen und eine Überwachung vor Ort durchzuführen, wäre immens. Insbesondere eine abermalige Überprüfung bei Verlängerungen oder Fahrzeugwechsel, der z.B. keinen Kennzeichenwechsel nach sich zieht, sind nur mit erheblichem personellen Aufwand machbar. Dazu kommt, dass das EDV-Programm, mit dem die Bewohnerparkausweise bearbeitet werden, bislang weder unterschiedliche Gebühren bearbeiten kann, noch sonstige Unterscheidungen vorsieht. Da fast alle Kommunen in Baden-Württemberg diese Software nutzen, sind entsprechende Anpassungen zwar zu erwarten, allerdings vermutlich frühestens in zwei Jahren und mit entsprechendem finanziellen Aufwand, der aktuell noch nicht beziffert werden kann. Somit wäre bis dahin die Bearbeitung bei unterschiedlichen Beträgen ebenfalls nur mit personellem Mehraufwand machbar, um die abweichenden Angaben manuell einzupflegen. Die Bearbeitungsdauer würde sich pro Vorgang durch erhöhten Prüf-, Kontroll- und Bearbeitungsaufwand mindestens um das Doppelte verlängern und fehleranfälliger werden. Es entstünde ein zusätzlicher Personalbedarf (voraussichtlich mindestens zwei Stellen in EG 8).

Soziale Kriterien bei der Gebührenhöhe anzusetzen ist nach Auffassung des Rechtsgutachtens nach dem Straßenverkehrsrecht unzulässig. Das Straßenverkehrsrecht ist prinzipiell präferenz- und privilegienfeindlich. Siehe auch hierzu die Ausführungen im Rechtsgutachten unter Punkt B.IV.2. Eine Unterstützung von sozioökonomisch schlechter gestellten Bewohnerinnen und Bewohnern über die Vergünstigung von Parkplätzen ist darüber hinaus aus Sicht der Verwaltung kein geeignetes Mittel.

Bei den künftig nicht mehr zur Verfügung stehenden Tageskarten handelt es sich rechtlich nicht um Bewohnerparkausweise, sondern um eine Sonderform eines Zeitparktickets bzw. um eine Ausnahmegenehmigung nach §46 StVO. Zum einen sieht die letztes Jahr beschlossene Satzung über die Parkgebühren an Parkscheinautomaten keine derartigen Tickets vor. Die maximale Parkdauer ist einheitlich auf 2 Stunden beschränkt. Lediglich eine Verkürzung der Parkdauer an besonderen Stellen ist zulässig. Somit sind Tagestickets ausgeschlossen. Eine Ausnahme nach §46 darf zum anderen nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden. Dabei sind an den Nachweis der Dringlichkeit strenge Anforderungen zu stellen. Dass Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Fahrzeuge vergünstigt gegenüber den sonstigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern abzustellen, ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht mit besonderer Dringlichkeit begründbar.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Umsetzung der Gebührenerhöhung soll zeitgleich mit der Umsetzung des Parkraummanagements in der Innenstadt sowie der Ausdehnung der Bewirtschaftungszeiten bis 22:00 Uhr an Parkscheinautomaten ab 01.08.2022 gelten. Bei Antragsstellung bis 31.07.2024 ist der Betrag von 200 Euro pro Jahr und bei Antragstellung ab 01.08.2024 der Betrag von 300 Euro fällig.

Bei aktuell 3.852 gültigen Bewohnerparkausweisen ist mit der Erhöhung auf 300 Euro pro Jahr mit Mehrerträgen von ca. einer Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. In der Übergangszeit liegen diese Beträge auf Grund der Reduzierung sowie der überlappenden Gültigkeiten von Ausweisen niedriger. Eine grobe Abschätzung der Mehrerträge während dieser Phase ergibt bei einer annähernd gleichmäßigen Verteilung auf die Monate für 2022 ca. 200.000 Euro und für 2023 ca. 730.000 Euro.

Mit Beschluss der Satzung durch den Gemeinderat werden Bewohnerparkausweise nur noch für ein Jahr verlängert oder neu ausgestellt und damit die Verwaltungspraxis im Sinne eines geregelten Übergangs bereits an die zukünftigen Verhältnisse angepasst.